

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Merkblatt

Der Wechsel von der Schule in die Berufsbildung bringt für alle Jugendlichen eine grosse Veränderung mit sich. Jugendliche mit Beeinträchtigung sind besonders gefordert, sich mit ihren Einschränkungen in einem neuen Umfeld zu orientieren. Sie benötigen frühzeitig eine auf ihre individuelle Situation bezogene Begleitung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, bei der Schnupperlehr- und Lehrstellensuche, vor und während der Ausbildung sowie zur Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens.

Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken. Die Ausgestaltung von Übergängen von einem Bildungsgang zum nächsten kann die Startchancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten.

Lernende Personen mit einer Beeinträchtigung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf beeinträchtigungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind.

Unter dem Begriff Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele des zu erlernenden Berufes. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Beeinträchtigung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

Zeichnet sich eine notwendige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung der Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Anmeldung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise zu Beginn des ersten Lehrjahres oder während der Lehre bei Eintritt der Beeinträchtigung.

Um die Massnahmen definieren zu können muss ein aktuelles Gutachten einer Ärztin/eines Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz betreffend Art der Beeinträchtigung vorliegen. Neben der Diagnose beschreibt das Gutachten die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung und die kompensatorischen Möglichkeiten. Das aktuelle Gutachten sollte nicht älter als 2 Jahre alt sein.

Das erste Lehrjahr wird für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet. Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (lernende Person – Berufsbildnerin/Berufsbildner – Klassenlehrperson Berufsfachschule – Leitung überbetrieblicher Kurs – Amt für Berufsbildung). Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt. Können die Kernkompetenzen des Berufes trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.

C:\Users\fedbru\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\MEEIJIGS\Merkblatt NTA_d.docx

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Berufswahl / Berufsberatung

Beratungsgespräche bei Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

Bei der Berufswahl bietet die Berufsberatung den Jugendlichen mit Gesprächen und Informationen Unterstützung an. Sie achtet auf die Individualität und Autonomie des Ratsuchenden und unterstützt diese darin, die eigenen Ressourcen zu nutzen, selbstverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Stellt die Beratungsperson bei der/dem Ratsuchenden eine Beeinträchtigung fest, macht sie sie/ihn und wenn möglich auch die Erziehungsberechtigten auf das Angebot des Nachteilsausgleichs aufmerksam. Sie informiert über das Prozedere der Antragstellung.

Anmeldung bei der IV

Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung invalid. Um jedoch Leistungen auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Berufsbildung eine Invalidität ausgewiesen werden. Erziehungsberechtigte sollen von Lehr- oder Fachpersonen rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

Vorgehen bei Gesuch um Nachteilsausgleich von lernender Person mit Beeinträchtigung oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten während der Lehrzeit

Die betroffene lernende Person reicht bei Lehrbeginn resp. bei Eintritt der Beeinträchtigung, gegebenenfalls zusammen mit der gesetzlichen Vertretung und unter Beizug der Berufsbildnerin/des Berufsbildners das Gesuch um Nachteilsausgleich von lernender Person mit Beeinträchtigung oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten während der Lehrzeit, mit einem Gutachten der Ärztin resp. des Arztes resp. einer anerkannten fachkundigen Instanz ein.

Das Amt für Berufsbildung wird die zugestellten Unterlagen Prüfung und die Massnahmen festlegen.

Vorgehen beim Gesuch um Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren (Teilprüfung/Lehrabschlussprüfung)

Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Lernenden mit Beeinträchtigungen den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.

Für Lernende mit einer Beeinträchtigung soll die Möglichkeit bestehen, eine der Beeinträchtigung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung - nicht von ihrem Inhalt - abhängig sein sollte und die Nachteilsausgleichsmassnahme verhältnismässig ist.

Dies ist der Fall, wenn z.B. die lernende Person trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Beeinträchtigung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.

C:\Users\fedbru\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\MEEIJIGS\Merkblatt NTA_d.docx

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs an der Teil- oder Abschlussprüfung ist das Gesuch um Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren dem Amt für Berufsbildung einzureichen und, wenn nicht schon beim Gesuch um Nachteilsausgleich von lernender Person mit Beeinträchtigung oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten während der Lehrzeit eingereicht, ein Gutachten und eine Empfehlung für die Nachteilsausgleichsmassnahmen der Ärztin resp. des Arztes resp. der anerkannten fachkundigen Instanz. Das Gesuch muss bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres der Abschluss- bzw. Teilprüfung eingereicht werden.

Das Amt für Berufsbildung prüft die Unterlagen und entscheidet unter Anhörung der / in Absprache mit der Chefexpertin/dem Chefexperten über den anlässlich der Prüfungen zu gewährenden Nachteilsausgleich.

Generelles

Jeder Nachteilsausgleich wird individuell geprüft und festgelegt. Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden auf der Grundlage des Berichts des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" definiert.

Es werden nur formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel oder weitere geeignete Massnahmen (z.B. separater Raum) gewährt.

Im eidgenössischen Berufsattest, im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

Alle Formulare finden Sie unter folgendem Link:

www.berufsbildung.gr.ch/ → Dokumentationen → Lehraufsicht

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an:

Amt für Berufsbildung
Grabenstrasse 1
7001 Chur

lau@afb.gr.ch
081 257 27 66